

Ökostrom Kriterienkatalog KlimaINVEST - KIGC Ökostrom PLUS 2015/11 -

Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die „Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien“, insbesondere des **TÜV NORD CERT Standard A75-S026-1-MU300 Rev.2/2014-01**.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditert und das Zertifikat/Ökostrom-Siegel einheitlich vergeben wird.

**Klima Green Concepts GmbH
ABC-Straße 45
20354 Hamburg**

HRB 111932 Amtsgericht Hamburg



- KIGC Ökostrom PLUS 2015/11 -

- Der in Form eines Ökostrom-Produkts bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das EEG diese Grundlage.
- Zertifiziert wird die tatsächliche Ökostrom-Erzeugung. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche (auch Pumparbeit) und sonstigen langfristigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Konzessionslieferungen, etc.).
- Die Wasser- und/oder Windkraftanlagen müssen die national gültigen Vorgaben und Anforderungen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes erfüllen.
- Der im Rahmen des Ökostrom-Produktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Dabei müssen Herkunftsnachweise einbezogen werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom-Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 sowie die Anforderungen „erneuerbare Energien“ gem. § 79 EEG erfüllen.
- Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunftsnachweisverordnung und der Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes müssen in Deutschland erfüllt werden.
- Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots und des anbietenden Unternehmens.
- Die Betreiber von Anlagen regenerativer Energien dürfen weder mit der Kernenergiewirtschaft noch mit der Kohlekraftbranche gesellschaftsrechtlich verbunden sein.
- Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten.
- Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- Der Verbraucher wird regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet.
- Ein Anteil von mindestens 33 % des bereitgestellten Stromes stammt aus Anlagen, die zu Beginn des Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind (Neuanlagen) oder in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Bilanzzeitraums eine Leistungssteigerung erfahren haben, wobei nur der Anteil der Leistungserhöhung auf den o.g. Anteil angerechnet werden darf.